



## Landtag von Niederösterreich

NÖ-LT-A-142/001-2024

An alle  
Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate in Niederösterreich

Betrifft:  
**Information über Gesetzesbeschluss des Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 25. April 2024 folgenden Gesetzesbeschluss gefasst hat, der einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ Landesverfassung 1979 unterzogen werden kann:

**Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Änderung**  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-387>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag zu laufen und endet mit **6. Juni 2024**.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass dieser im Internet unter dem angegebenen Link einsehbar ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 25.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.


Die Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate dient zur Information.

St. Pölten, am 25. April 2024  
Der Landtagsdirektor:  
Mag. Thomas Obernosterer

Angeschlagen am: 26.04.2024  
Abgenommen am: 7.05.2024



IA. *[Handwritten Signature]*

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>

Landtag von Niederösterreich

NOE-LETT-0001-2024

Am 11. April 2024  
Landtagsdirektion  
Landtag von Niederösterreich

Beauftragte Person  
Landtagsdirektion

Landtagsdirektion

Das Dokument ist elektronisch signiert und kann nur durch die Landtagsdirektion geöffnet werden. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich.

Bitte beachten Sie die Informationen zur elektronischen Signatur unter:  
<https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur>

Das Dokument ist elektronisch signiert und kann nur durch die Landtagsdirektion geöffnet werden. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich.

Das Dokument ist elektronisch signiert und kann nur durch die Landtagsdirektion geöffnet werden. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich.

Das Dokument ist elektronisch signiert und kann nur durch die Landtagsdirektion geöffnet werden. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich.

Das Dokument ist elektronisch signiert und kann nur durch die Landtagsdirektion geöffnet werden. Die Landtagsdirektion ist für die Sicherheit und Integrität des Dokuments verantwortlich.

Landtagsdirektion  
Landtag von Niederösterreich  
11. April 2024

Angeschlossen am: \_\_\_\_\_  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

*[Handwritten signature]*



LANDTAG

Landtag von Niederösterreich